

Pressemitteilung

G-BA-Neuregelung zu Zentren für Intensivmedizin

DGIM: Wichtige Anpassungen bei Weiterbildungsbefugnis erreicht – Forderung nach verpflichtender Facharztberatung bleibt

Wiesbaden, 12. Juli 2024 – Im Oktober 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Einrichtung von Zentren für Intensivmedizin beschlossen. Krankenhäuser mit nachgewiesener multiprofessioneller Expertise in der Versorgung von Intensivpatientinnen und -patienten sollen unter anderem umliegende Kliniken beratend unterstützen. Zum 5. Juli 2024 sind Neuregelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu Organisation und Qualitätsstandards in Kraft getreten. Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) begrüßt eine von ihr angeregte Anpassung der bisherigen Vorgaben, die allen Fachärztinnen und Fachärzten mit entsprechender Qualifikation die Leitung der Intensivzentren möglich macht. Gleichzeitig bekräftigt die DGIM ihre Forderung an den G-BA, dass bei fachspezifischen Fragestellungen die Beratung zwingend durch Fachärztinnen und Fachärzte der jeweiligen Fachdisziplin erfolgen müsse.

Zentren für Intensivmedizin sollen die interprofessionelle Versorgung von Intensivpatientinnen und -patienten auch an kleineren Krankenhäusern ermöglichen. Gelingen soll dies unter anderem dadurch, dass die neu einzurichtenden Zentren andere Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten unter anderem mit telemedizinischer Unterstützung beraten. Dies ist nicht neu, findet es doch tagtäglich fachspezifisch im informellen Kontakt zwischen Expertinnen und Experten der zuständigen intensivmedizinischen Fachabteilungen der Maximalversorger und ihren zuweisenden umliegenden Kliniken statt.

Bei den neuen Zentren besteht nun die Gefahr, dass die fachspezifische Beratung verloren geht. Die DGIM hatte daher gefordert, dass auch und gerade bei intensivmedizinischen Fragestellungen, die einer spezifischen Fachdisziplin zuzuordnen sind, die Beratung zwingend durch einen Facharzt oder eine Fachärztin der zuständigen Disziplin erfolgen muss. „Um bei Herzrhythmusstörungen eine Ablation durchzuführen oder bei einem diffizilen Koronarbefund bestmöglich zu helfen, braucht es die Expertise speziell dafür qualifizierter Fachärztinnen und Fachärzte“, betont Professor Dr. med. Georg Ertl, Generalsekretär der DGIM, Internist und Kardiologe aus Würzburg.

Dieser Position der DGIM hat sich das Selbstverwaltungsgremium grundsätzlich angeschlossen und nun für die Fachdisziplinen eine Verfügbarkeit des Facharztstatus in Rufbereitschaft gefordert. „Es bleibt abzuwarten, ob dies in der Praxis ausreichend und auch

überprüfbar ist, sonst beraten fachfremde Diensthabende im Zentrum in ihrem Fach Erfahrene am anderen Ende der Leitung“, so Ertl.

Anforderungen zur Weiterbildungsbefugnis: G-BA greift DGIM-Forderung auf

Der G-BA hat in seinen Neuregelungen auch die Anregung der DGIM berücksichtigt, dass die ärztliche Leitung eines Intensivzentrums nicht ad personam sowohl über die Weiterbildungsbefugnis für die jeweilige Fachdisziplin als auch für die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin verfügen muss. Die Zentren für Intensivmedizin werden aller Voraussicht nach vor allem an maximalversorgenden Kliniken angesiedelt, denen die Ärztekammern in der Regel die Ermächtigung zur Weiterbildung im Verbund erteilen.

„Die bisherige Regelung hätte viele in der Intensivmedizin und in ihrem Fach hochqualifizierte Ärztinnen und Ärzte faktisch von der Leitung der Zentren und damit auch der Weiterbildung des ärztlichen Nachwuchses auf diesem Gebiet ausgeschlossen. Daher begrüßen wir es, dass der G-BA hier unserer Position gefolgt ist“, erklärt Rechtsanwalt und DGIM-Geschäftsführer Dr. iur. Oliver Franz. „Dies stellt sicher, dass die hochwertige Weiterbildung sowohl in der jeweiligen Fachdisziplin als auch in der Intensivmedizin gewährleistet ist – unabhängig von der persönlichen Weiterbildungsbefugnis der ärztlichen Leitung“, zeigt sich Franz erfreut über die Anpassung.

Konstruktive Zusammenarbeit wird fortgesetzt

Die Fachgesellschaft wird die Entwicklung und Umsetzung der neuen Regelungen weiterhin konstruktiv begleiten und Anpassungsbedarf mitteilen. „Unser Ziel bleibt es, die bestmögliche Patientenversorgung zu gewährleisten. Dafür werden wir uns weiterhin stark machen, und wir sind sehr dankbar, dass wir beim GBA dafür offene Ohren finden“, erklärt auch Professor Dr. med. Jan Galle, Präsident der DGIM.

Weitere Informationen

Gemeinsamer Bundesausschuss: Zentrums-Regelungen: Anlage 11 – Intensivmedizinische Zentren: Klarstellungen, Beschlussdatum 18.04.2024, Inkrafttreten, 05.07.2024: [LINK](#)

G-BA erweitert Zentrums-Regelung um neuen Typ: Zentren für Intensivmedizin übernehmen spezielle Aufgaben, Pressemitteilung Gemeinsamer Bundesausschuss, 19.10.2023: [LINK](#)

Bei Veröffentlichung Beleg erbeten.

Ihr Kontakt für Rückfragen:

DGIM Pressestelle

Dr. Andreas Mehdorn

Postfach 30 11 20

70451 Stuttgart

Tel.: +49 711 8931-313

E-Mail: mehdorn@medizinkommunikation.org

www.dgim.de | www.facebook.com/DGIM.Fanpage/ | www.twitter.com/dgimev